

Urth. des II. Straß. v. 3. Januar 1888 e G. und Gen.  
[2981/87] [LG. Tilsit].

I. Der Anstifter einer von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführten Contrebande kann als Anführer im Sinne des § 146 nur dann angesehen werden, wenn er persönlich bei der Ausführung mitgewirkt hat.

II. Auf Erlegung des Werths der contrebandirten Gegenstände ist nicht zu erkennen, wenn dieselben nach Beschlagnahme und Unterbringung bei einem Dritten gestohlen sind.

Aushebung des Urth. und Zurückw. der Rev. des Angeklagten M. Aus den Gründen: Der Borderrichter erklärt: Der Angeklagte M. habe sich mit den beiden Geschwistern Henritte und Esther G. zur Ausübung der gemeinschaftlichen Contrebande verbunden, indem er, wie festgestellt, diese beiden sowie wahrscheinlich auch die nicht ermittelten Personen zum Transport der Schweine im Grenzbezirk gegen Belohnung gedungen habe; derselbe sei aus diesem Grunde und weil er geständig der Eigentümer der Schweine gewesen, mithin mit seinem Antrieb die Contrebande ins Werk gesetzt sei, als Anführer derselben im Sinne des § 146 des Vereinszollges. zu betrachten. Allein eine äußere persönliche Mitwirkung des M. bei dem Transportiren der Schweine in welchem die Strafkammer die den Geschwistern G. und deren zwei Genossen beigemessene Contrebande begründet findet ist nicht festgestellt. Die Strafkammer nimmt gegen M. nur für erwiesen an, daß er die Geschwister G. zur Vornahme dieses Transports und der daraus entnommenen Contrebande angestiftet, dieselben auch durch Uebergabe der Schweine zur Ausführung des Transports in den Stand gesetzt hat. Dies würde den Thatbestand der Anstiftung, auch der Beihilfe zur Contrebande, unter Umständen auch der Mittäterschaft nach den §§ 47, 48, 49 des Str.-G.-B., § 149 Abs. 1 des Vereinszollges. erfüllen, aber noch nicht die Voraussetzung des § 146 Abs. 1 des Vereinszollges. erbringen; denn dieser erfordert nicht nur, daß drei oder mehrere Personen sich zur gemeinschaftlichen Ausübung der Contrebande oder Defraudation verbunden haben, sondern auch, daß das Vergehen gemeinschaftlich ausgeführt worden ist, und zwar in der Art gemeinschaftlich ausgeführt worden ist, daß die drei oder mehreren Personen bei dem Unternehmen der Contrebande oder Defraudation persönlich mitgewirkt haben. Wie in dem Urtheil des R.-G. vom 2. Juli 1883 (Entsch. in Strafsachen Bd. 9 S. 42 ff.) hervorgehoben ist, beruht der erschwerende Umstand und die erhöhte Strafe des bandenmäßigen Schmuggels wesentlich darauf, daß das örtlich und zeitlich verbundene Auftreten einer Mehrzahl bewußt zusammenwirkender Genossen die Bekämpfung des Schmuggels durch die exekutiven Zollbeamten erschwert, die Conflikte verschärft, die Gefährlichkeit des verbrecherischen Treibens nach den verschiedensten Richtungen hin erhöht. Auch der Abs. 2 des § 146 deutet durch die Worte „Werden drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung eines Vergehens betroffen“, wenn sie auch nur dahin zu verstehen sind: Sind drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung eines Vergehens zeitlich und räumlich zusammengetroffen (Entsch. a. a. O. Bd. 12 S. 106 ff.) an, daß die Strafzähfung von dem Bestehen äußeren Anscheines eines persönlichen Mit- und Zusammenwirkens der mehreren Personen abhängig gedacht ist. An und für sich umfaßt der § 146, welcher in § 149 des Vereinszollges. gegenüber den allgemeinen Vorschriften in Betreff der Bestrafung der Miturheber und Gehülfen als besondere Vorschrift bezeichnet wird, ebensowohl die Mitthäter als thätige Gehülfen, wenn sie in der angegebenen Weise bei dem Unternehmen persönlich mitgewirkt haben. In dem Falle des § 136 Ziff. 5d trifft die Voraussetzung des § 146 Abs. 1 nur bei denjenigen zu, welche an dem Alte des Transportiren selbst persönlich irgendwie mitbeteiligt erscheinen, zu demselben zeitlich und örtlich persönlich in irgend einer äußeren Verbindung stehen. Daß der Angeklagte zu dem Trans-

portiren der Schweine — sei es bei dessen Beginne oder im Verlaufe desselben — in einer solchen Beziehung gestanden, ergibt sich aus den von der Strafkammer beigebrachten Thatsachen nicht; seine Bestrafung aus dem § 146 Abs. 1, und zumal als „Anführer“ erscheint darnach nicht gerechtfertigt. Selbst von dem Gesichtspunkte der Anstiftung aus würde der § 146 Abs. 1 gegen den Angeklagten M. nicht zutreffen, weil bisher nur als wahrscheinlich bezeichnet, aber nicht festgestellt ist, daß er außer den beiden Schwestern G. noch Andere, daß er also drei oder mehrere Personen zu dem Transportiren der Schweine angestiftet hat. Die Bestrafung des Angeklagten M. wegen rückfälliger Contrebande mit einer Geldstrafe 1560 Mk., im Unvermögensfalle 156 Tagen Gefängnis, sowie mit Confiskation der beschlagnahmten 14 Schweine würde aus dem Gesichtspunkte der Anstiftung unbedenklich erscheinen, da insbesondere auch nach den näheren Ausführungen über die Vorstrafen desselben eine Bestrafung wegen Zolldefraude vorliegt, nach deren Abüßung drei Jahre zur Zeit der gegenwärtig erfolgten That noch nicht verflossen waren (§ 142- Vereinszollges.). Da indessen möglich bleibt, daß bei weiterer thatächlicher Prüfung auch der § 146 des Vereinszollges. sich gegen den Angeklagten M. als anwendbar erweist, so waren das ergangene Urtheil und seine Feststellungen, soweit beide den Angeklagten M. betreffen, gemäß der §§ 393, 394 der Str.-Pr.-O. aufzuheben, und war die Sache insoweit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der 1. Instanz zurückzuverweisen. Uebrigens mußte der Revisionsrichter auch darin beigetreten werden, daß die außer der Confiskation der 14 Schweine noch nicht ausgesprochene Verpflichtung des Angeklagten M., den Werth der nach der Beschlagnahme und Unterbringung bei F. in G. gestohlenen 12 Schweine, falls die Confiskation nicht ausführbar, zu erlegen, nicht gerechtfertigt ist, da mit der Beschlagnahme das Eigenthum der Schweine auf den Fiskus übergegangen und daher die Confiskation derselben in Wirklichkeit schon vollzogen ist.

Reichsgerichts-Erkenntniß v. 24.11. 87.

(Schluß.)

Prüft man von diesem Standpunkte aus die Stempelpflichtigkeit der vorliegenden Geschäfte, so ist zunächst die Nichtanwendbarkeit der „Anmerkung“ außer Frage. Es bleiben daher nur die in der Tarifposition selbst aufgestellten Kriterien der stempelpflichtigen Geschäfte zu erörtern.

1. Daß die in Rede stehenden Geschäfte unter Zugrundelegung der an der Danziger Börse für „Platzgeschäfte“ geltenden Usancen geschlossen sind, ist unstreitig. An der genannten Börse bestehen „Allgemeine Bedingungen für den Kauf von Getreide, Hülsenfrüchten und Dolsaaten“ für Platzgeschäfte und solche für „Lieferungsgeschäfte“, unter welchen letzteren Geschäfte verstanden werden, „denen eine besondere Probe nicht zu Grunde liegt, und die zu einer fest bestimmten Zeit oder binnen einer fest bestimmten Frist erfüllt werden müssen (Artikel 357 des deutschen Handels-Gesetzbuchs)“. Die allgemeinen Bedingungen für Platzgeschäfte enthalten detaillierte Festsetzungen über die Preisbestimmung (nämlich über das dabei zu Grunde zu legende Gewichtsquantum und einen vom Käufer zu gewährenden Zuschlag), über die Bedeutung des Wortes „circa“, Ort und Zeit der Lieferung beziehungsweise Empfangnahme (darunter im § 4: „Die Waare muß von der Zeit des Kaufs ab zur Ablieferung bereit sein, es sei denn, daß der Verkäufer beim Abschluß des Kaufs sich vorbehält, sie erst später zu stellen“), über die Feststellung der Qualität und des Börsengewichts, die Entscheidung über Mängel der Waare, welche in maßgebender Weise durch die von dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft bestimmten Sachverständigen erfolgt, über einige für erheblich erklärte Mängel der Waare, den Erlös noch nicht gelernter, als mangelhaft befundener Waare, welche dem Verkäufer mit